

FÖRDERRICHTLINIEN

Der Morbus Osler ist eine Erbkrankheit. Die Ausprägung dieser Erkrankung können Betroffene in sehr unterschiedlichem Maße beeinträchtigen. Die Stiftung soll helfen, dieses Leiden zu mindern. Hierzu sollen die wissenschaftliche Forschung, die ärztliche Fortbildung, die Aufklärung der Öffentlichkeit über Morbus Osler sowie die Beratung und medizinische Behandlung der von Morbus Osler Betroffenen gefördert werden. (§1 der Satzung)

I. Fördergrundsätze

Die Stiftung hat den Zweck

- a)** die wissenschaftliche Forschung über die Entstehung, den Verlauf, die Prävention, die Therapie sowie sonstige Aspekte des Morbus Osler zu fördern.
- b)** die fachliche Fortbildung der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals zu allen Aspekten des Morbus Osler zu fördern.
- c)** die Öffentlichkeit über Morbus Osler sowie über Möglichkeiten der Vorsorge und Therapie aufzuklären und
- d)** Initiativen zu fördern, die dazu dienen, Betroffene und deren Familien zu beraten, aufzuklären und zu unterstützen, sowie medizinische Behandlungen zu ermöglichen.

§2 Abschn. 1 der Satzung

Die vorliegende Förderrichtlinie bezieht sich vorzugsweise auf Projekte der wissenschaftlichen Forschung gem. Abs. a).

Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen.
- Forschung ohne Bezug zu den Projekten der Stiftung.
- Zustimmung in das Vermögen anderer Stiftungen.

II. Förderung und Förderhöhe

- Die Förderhöhe ist den aktuellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien werden maximal 5.000 € im Jahr pro Projekt bewilligt.
- Projektbezogene Spenden sind davon nicht betroffen.
- Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn zusätzlich andere Fördergelder beantragt wurden. Eine 100 %-Förderung wird erwägt, wenn andere Optionen nicht erkennbar sind.
- Antragsteller müssen gewährleisten, dass durch eine Förderung durch die Stiftung andere Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendung zu kürzen.

...

- Die Stiftung fördert grundsätzlich zeitlich befristet. Mittel werden für keinen längeren Zeitraum als für höchstens 3 Jahre vergeben. Eine Verlängerung nach neuem Entscheid ist möglich. Ein entsprechender Antrag sollte spätestens ½ Jahr vor Ablauf der Förderung bei der Stiftung eingehen.
- Die Mittel werden zweckgebunden und grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gegeben. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden, noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres. Sollten am Ende des gesamten Förderzeitraumes noch Gelder übrig sein, sind diese zurückzuzahlen. Bei schuldhaften Versäumnissen des Antragstellers hat die Stiftung Rückzahlungsansprüche.
- Die Stiftung erwartet vom Mittelempfänger die Bereitschaft, seine Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die Zusammenarbeit des Mittelempfängers mit der Stiftung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Rücksichtnahme auf publizistische Interessen der Stiftung sind Bedingung für die Bewilligung von Mitteln. Der Antragsteller stellt der Stiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- Bei Veröffentlichung ist die Stiftung als Geldgeber zu nennen.
- Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger die Bestimmungen dieser Richtlinien an.

III. Antragsstellung

- Die Stiftung prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und methodischen Kriterien.
- Sie prüft die Machbarkeit des Projektes und das vorgelegte Budget.
- Zusätzlich zu ihrer eigenen Beurteilung kann die Stiftung ihren wissenschaftlichen Beirat als Gutachter einschalten.
- Die Stiftung entscheidet autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen.
- Antragsteller reichen zunächst eine schriftliche Voranfrage auf höchstens 2 Seiten ein, auf denen die Projektidee und ihre Finanzierung zusammengefasst sind. Die Stiftung teilt anschließend mit, ob das Vorhaben konkretisiert werden soll.
- Im positiven Fall präzisiert der Antragsteller seinen Antrag.

Jeder Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

1. Angaben zum Antragssteller
2. Hintergrund und Gegenstand des Projektes sowie Projektziele und -inhalte
3. Angaben über Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Gebiet
4. Bezug zu den Themenfeldern der Stiftung
5. Zeitplan
6. Budget/Finanzierungsplan

...



IV. Auszahlung und Nachweis

- Die bewilligte Förderung wird durch die Morbus-Osler-Stiftung ausgezahlt. Dies kann an entsprechende Organe delegiert werden. Es muss die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden, dass die Förderung eine zweckgebundene Verwendung findet.
- Der Förderungsempfänger ist zum Förderungsende zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus dem ausgefüllten Formular "Verwendungsnachweis" und einem Bericht, in der der erzielte Erfolg darzustellen ist.
- Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

V. Rücknahme und Rückzahlungspflicht

Die Stiftung kann sich die Möglichkeit vorbehalten, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen. Werden etwa zwischen Bewilligung und Auszahlung Umstände bekannt, die schon zum Bewilligungszeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis zur Ablehnung des Antrags geführt hätte, so kann in einem solchen Fall eine Rücknahme erfolgen. Werden derartige Umstände nach der Auszahlung bekannt oder treten sie danach ein, sollte eine Rückforderung ebenfalls möglich sein.

VI. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Kuratoriums der Morbus Osler-Stiftung vom 20.03.2010 mit Datum vom 01.04.2010 in Kraft.

